

ZH_OBERGERICHT SB210330 vom 18. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210330

FR: ZH_OBERGERICHT SB210330 du 18 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210330 del 18 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 23. September 2019 erhob die Beschuldigte rechtzeitig Berufung (Urk. 29, 36). Daraufhin erhob die Staatsanwaltschaft am 13. Dezember 2019 fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 61). Zu den Einzelheiten des Verfahrensgangs bis zur Urteilsfällung im "ersten" (mündlichen) Berufungsverfahren sei auf die entsprechenden Erwägungen im schriftlich begründeten Urteil der Berufungskammer vom 23. Juni 2020 verwiesen (SB190541, Urk. 66 S. 5 - 7). Die hiesige Kammer des Obergerichts des Kantons Zürich sprach die Beschuldigte mit Urteil vom 23. Juni 2020 des versuchten falschen Zeugnisses im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der versuchten Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte sie mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 500.– (Urk. 66 S. 27 ff.).

E. 1.1

Das vorinstanzliche Urteil blieb im Berufungsverfahren hinsichtlich der Kostenaufstellung (Dispositivziffer 4) unangefochten und ist in Rechtskraft erwachsen, was mit – vor Bundesgericht unangefochten gebliebenem und entsprechend seinerseits in Rechtskraft erwachsenen – Beschluss vom 23. Juni 2020 (Beschlussziffer 1) bereits festgestellt wurde und entsprechend auch der vorliegenden Kostenregelung zugrunde zu legen ist.

- 12 -

E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der vorinstanzliche Schuldspruch wegen falschen Zeugnisses wurde im Rechtsmittelverfahren nicht bestätigt und die Beschuldigte freigesprochen. Es bleibt aber beim Schuldspruch wegen versuchter Begünstigung. Bei dieser Ausgangslage erscheint es angemessen, die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens zur Hälfte der Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Berufungsverfahren

E. 1.3

Die Beschuldigte wandte sich vor Bundesgericht ferner gegen die Berufungsurteil ausgesprochene Sanktion, indem sie verlangte, es sei hinsichtlich der versuchten Begünstigung in Anwendung von Art. 305 Abs. 2 StGB von einer Strafe Umgang zu nehmen. Das Obergericht hatte sich im angefochtenen Berufungsentscheid bereits mit der Anwendbarkeit dieses Strafbefreiungsgrundes auf den vorliegenden Fall auseinandergesetzt und diese verneint (SB190541, Urk. 66 S. 25 f.), was vom Bundesgericht geschützt wurde

(Urk. 75 E. 2). Entsprechend beschränkt sich der Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens noch auf die Festlegung der angemessenen Strafe für die versuchte Begünstigung (vgl. Urk. 75 E. 3). 2. Teilrechtskraft

E. 1.4

Um eine extensive Wiederholung des aufgehobenen Entscheids zu vermeiden, kann bezüglich der faktisch in Rechtskraft erwachsenen Teile des aufgehobenen Berufungsurteils in sinngemässer Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Erwägungen im aufgehobenen Entscheid verwiesen werden, mithin auf das

- 7 - Urteil der hiesigen Kammer des Obergerichts vom 23. Juni 2020 (SB190541, Urk. 66). Die nicht kassierten Teile des aufgehobenen Urteils sind jedoch ins neue Urteil zu übernehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 3.2.1).

E. 1.5

Der zweite obergerichtliche Schuldspruch wegen versuchter Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB wurde von der Beschuldigten beim Bundesgericht nicht angefochten (vgl. Urk. 75 E. 2.1) und ist entsprechend in Rechtskraft erwachsen. Nachdem das angefochtene Berufungsurteil vom Bundesgericht formell gänzlich aufgehoben wurde, ist der Schuldspruch wegen versuchter Begünstigung im vorliegenden Urteil aber dennoch erneut ins Dispositiv aufzunehmen.

E. 1.6

Im Rahmen seiner Berufungsbegründung verwies der Verteidiger mit dem Hinweis, die im ersten Berufungsverfahren gestellten Anträge hätten auch im Rückweisungsverfahren weiterhin bestand, unter anderem auf damaligen Eingaben, die er erneut beilegte (Eingaben vom 24. April 2020 und vom 9. Juni 2020, Urk. 88/1-2). Der Klarheit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der darin enthaltene einstige Antrag auf Sistierung des Berufungsverfahrens (vgl. Eingabe vom 24. April 2020, Urk. 88/1) wie auch sein einstiger Antrag auf Rückweisung des Verfahrens an die Erstinstanz zur Verfahrensvereinbarung mit dem Verfahren gegen den Ehemann der Beschuldigten (Eingabe vom 9. Juni 2020, Urk. 88/2) beide bereits im ersten (mündlichen) Berufungsverfahren abgewiesen wurden. Der Sistierungsantrag wurde mit Beschluss vom 15. Juni 2020 abgewiesen (SB190541, Urk. 58). Im gleichentags mit dem (aufgehobenen) ersten Berufungsurteil ergangenen Beschluss vom 23. Juni 2020 hat das Obergericht sodann auch den Rückweisungsantrag abgewiesen. Beide Beschlüsse blieben – auch von der Beschuldigten – unangefochten. Insbesondere war der letztgenannte Beschluss vom 23. Juni 2020 im bundesgerichtlichen Verfahren kein Thema und wurde mithin auch nicht kassiert. Beide Beschlüsse sind damit in Rechtskraft erwachsen. Entsprechend ist über diese Anträge nicht erneut zu befinden und der Beschluss vom 23. Juni 2020 ist deshalb im vorliegenden Urteil auch nicht erneut aufzuführen.

- 8 - III. Strafe und Vollzug 1. Keine Strafbefreiung Wie bereits eingangs erwähnt, hatte das Obergericht im angefochtenen Berufungsentscheid mit Blick auf den Schuldspruch wegen versuchter Begünstigung die Anwendbarkeit des Strafbefreiungsgrundes gemäss Art. 305 Abs. 2 StGB bereits geprüft und verneint, worauf vorliegend verwiesen werden kann (SB190541, vgl. Erwägungen Urk. 66 S. 25 f.). Diese Beurteilung wurde vom Bundesgericht bestätigt (Urk. 75 E. 2). Entsprechend ist vorliegend keine erneute Prüfung dieses Strafbefreiungsgrundes mehr vorzunehmen und nachfolgend die angemessene Strafe

festzulegen. 2. Anwendbares Recht und Grundsätze der Strafzumessung

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob die Beschuldigte mit Eingabe vom 11. September 2020 Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht (Urk. 70/2). Sie beantragte, das Urteil sei aufzuheben und sie sei vom Vorwurf des versuchten falschen Zeugnisses freizusprechen. Sodann beantragte sie hinsichtlich des obergerichtlichen Schuldspruchs betreffend versuchter Begünstigung, es sei gestützt auf Art. 305 Abs. 2 StGB von einer Bestrafung Umgang zu nehmen (Urk. 70/2 S. 2). Die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hiess mit Urteil 6B_1022/2020 vom 2. Juni 2021 die Beschwerde teilweise gut, hob das Urteil der hiesigen Kammer vom 23. Juni 2020 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung zurück (Urk. 75).

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte beantragte mit ihrer Berufung einen vollumfänglichen Freispruch. Entsprechend obsiegt sie teilweise, indem sie einen Freispruch mit Bezug auf den Vorwurf der falschen Zeugenaussage und eine deutliche Strafreduktion erreicht. Sie unterliegt jedoch hinsichtlich des bestätigten Schuldspruchs. Die Staatsanwaltschaft beantragte im ersten (mündlichen) Berufungsverfahren noch eine Bestätigung beider vorinstanzlichen Schuldsprüche sowie – mit ihrer Anschlussberufung – eine höhere Strafe. Entsprechend unterlag sie in Anbetracht des nun vorliegenden Verfahrensausgangs mit ihrer Anschlussberufung. Unter Gewichtung der Anträge erscheint es angemessen, die Kosten des ersten, mündlichen Berufungsverfahrens (SB190541) zu einem Drittel der Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen (2/3) auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende zweite, schriftliche Berufungsverfahren (SB210330) hat ausser Ansatz zu fallen, nachdem die Aufhebung des Urteils des Obergerichtes vom 23. Juni 2020 durch das Bundesgericht nicht von den Parteien zu verantworten ist.

E. 2.3

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO).

- 13 -

E. 2.3.1

Gemäss Antrag der Verteidigung sei der Beschuldigten für den Fall eines Freispruchs eine angemessene Prozessentschädigung zuzusprechen. Angesichts der staatsanwaltlichen Einvernahme mit der Beschuldigten (SB190541, Urk. 8), den beiden Einvernahmen mit den Auskunftspersonen (SB190541, Urk. 9; Urk. 10) sowie den drei Zeugeneinvernahmen (SB190541, Urk. 11; Urk. 12; Urk. 13), an denen der vormalige Verteidiger der Beschuldigten teilnahm, sowie der notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ist der Beschuldigten für die Untersuchung sowie das

erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine reduzierte (1/2) Prozessentschädigung von pauschal Fr. 4'500.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 2.3.2

Für das erste, mündliche Berufungsverfahren rechtfertigt es sich, der Beschuldigten eine (um 1/3) reduzierte Prozessentschädigung von pauschal Fr. 10'000.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 2.3.3

Für das schriftliche Berufungsverfahren rechtfertigt es sich, die Beschuldigte für ihren Verteidigungsaufwand mit pauschal Fr. 500.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3.4

Gesamthaft sind der Beschuldigten mithin für das ganze Verfahren Prozessentschädigungen in der Höhe von Fr. 15'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Staatskasse zu bezahlen. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte ist der versuchten Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig. 2. Vom Vorwurf des versuchten falschen Zeugnisses im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB wird die Beschuldigte freigesprochen.

E. 3

Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 500.–.

- 14 -

E. 3.1

Die Begünstigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet (Art. 305 Abs. 1 StGB). Innerhalb dieses Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

E. 3.1.1

Die Beschuldigte machte im Rahmen einer polizeilichen Einvernahme eine falsche Aussage. Dadurch nahm sie zumindest in Kauf, das Funktionieren der Strafrechtspflege zu behindern, selbst wenn diese Aussage nicht geeignet war, die Integrität und Zuverlässigkeit der Strafrechtspflege zu unterminieren. Trotzdem mussten unter anderem auch aufgrund ihrer falschen Angabe zur Klärung der Frage, wer das Fahrzeug gelenkt hat, verschiedene Einvernahmen durchgeführt werden, wodurch die Strafrechtspflege unnötig belastet wurde. Beim Anklageschverhalt des Fahrens in fahruntfähigem Zustand, der B._____ vorgeworfen wird, handelt es sich jedoch um kein schweres Delikt. Leicht strafmindernd ist so- dann zu berücksichtigen, dass sie mit ihrer falschen Aussage bewirken wollte, dass ihr Ehemann nicht bestraft wird, was zumindest nachvollziehbar erscheint. Ferner wurde sie von ihrem Ehemann stark unter Druck gesetzt, eine falsche Aussage zu machen. Dies ergibt sich aus der zu ihren Gunsten heranzuziehenden Zeugenaussage der Polizeibeamtin C._____, wonach die Beschuldigte mehrfach angab, das Fahrzeug nach Hause gefahren zu haben, nachdem B._____ ihr zugerufen habe, sie solle aussagen, gefahren zu sein. Die Beschuldigte habe sicher bzw. auf jeden Fall ausgesagt, gefahren zu sein, nachdem ihr Ehemann sie angeschrien habe, sie solle Entsprechendes aussagen. Er habe von hinten seiner Frau zugerufen: "Du sagst, Du bist gefahren" (SB190541, Urk. 11 S. 5 f.). Der Beschuldigten ist somit kein verwerfliches Motiv bei der Tatbegehung anzulasten.

- 10 - Das Verschulden erweist sich letztlich als sehr leicht. Eine Einsatzstrafe für das vollendete Delikt von 40 Tagessätzen Geldstrafe erscheint angemessen.

E. 3.1.2

Dass die Tathandlung vorliegend zur Vollendung gelangte, es aber angesichts des ausgebliebenen Taterfolgs beim vollendeten Versuch blieb (vgl. SB190541, Urk. 66 S. 19 f.), kann sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe auswirken. Die Vorinstanz erwog zu Recht, dass es vorliegend dem Umstand des Vorliegens von glaubhaften Aussagen als Beweismittel und nicht dem Verhalten der Beschuldigten zuzuschreiben ist, dass die Aussagen derselben nicht dazu führten, B._____ der Strafverfolgung zu entziehen. Die versuchte Tatbegehung ist somit nur leicht – im Umfang von 10 Tagessätzen – strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.1.3

Schliesslich sind die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Die Beschuldigte ist im Jahr 1972 in der Stadt D._____ in Russland geboren. Nach der Mittelschule, welche sie mit Auszeichnung abgeschlossen habe, habe sie in Moskau bei der Landesakademie von 1989 bis 1998 studiert. Sie habe dort an einem Lehrstuhl gearbeitet und auch promoviert. Sie sei im Bereich der automatischen Modulierung ökonomischer Prozesse tätig gewesen. Im Jahr 1998 habe sie B._____ in Moskau kennengelernt. Nach ihrer Promotion sei sie ihm in die Schweiz gefolgt. Im Jahr 1999 hätten sie geheiratet. In der Schweiz lernte die Beschuldigte Deutsch und studierte Kunstgeschichte an der Universität Zürich. Auch dieses Studium habe sie abgeschlossen. Im Jahr 2003 sei sie Mutter geworden und sie hätten dann im klassischen Familienmodell gelebt. B._____ habe gearbeitet und sie sei für das Kind und die Familie da gewesen. Die Beschuldigte besitzt eine Wohnung in Moskau, welche gemäss ihren Angaben einen Wert von ca. Fr. 1'000'000.– habe (SB190541, Prot. I S. 5 ff.). Die Beschuldigte lebt mit ihrem Ehemann in sehr guten finanziellen Verhältnissen. So sei es zutreffend, dass sie gemeinsam mit ihrem Ehemann über ein satzbestimmendes Vermögen von ca. Fr. 9'470'000.– verfüge (SB190541, Prot. I S. 7). Dass sich die persönlichen und insbesondere finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten seit dem ersten Berufungsverfahren wesentlich geändert hätten, wurde von der Beschuldigten auf entsprechende Aufforderung hin, allfällige Änderungen in den persönlichen Verhältnissen vorzubringen (Urk. 80 S. 2), nicht geltend gemacht (Urk. 87 f.), weshalb auf die vorgenannten Daten abzustellen ist. Schliesslich ist die Beschuldigte nicht vorbestraft. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse erweisen sich als strafzumessungsneutral. Ferner legte die Beschuldigte kein Geständnis ab. Auch sind weder Reue noch Einsicht ersichtlich, so dass sich auch aus dem Nachtatverhalten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ergeben.

E. 3.1.4

Die tatfremden Komponenten wirken sich somit vorliegend neutral aus. Entsprechend rechtfertigt es sich, die Beschuldigte für die versuchte Begünstigung mit 30 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen.

E. 3.2

In Anbetracht der hiervor genannten finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten, welche sich wie gesagt – soweit ersichtlich – auch gegenüber dem ersten Berufungsverfahren nicht wesentlich verändert haben, rechtfertigt es sich, von einem Tagessatz von Fr. 500.–

auszugehen.

E. 3.3

Aufgrund der Vorstrafenlosigkeit der Beschuldigten ist die Geldstrafe vorliegend bedingt auszufallen (Art. 42 Abs. 1 StGB) und die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen. Das Verschulden der Beschuldigten wiegt vorliegend sehr leicht. Auch erscheint angesichts der heutigen Verurteilung und der damit verbundenen Eintragung der Verurteilung im Strafregister die Ausfällung einer Verbindungsbusse zu sozialpräventiven Zwecken als nicht notwendig. IV. Kosten und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten

E. 4

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 5

Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden zur Hälfte der Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das (mündliche) Berufungsverfahren SB190541 wird festgesetzt auf Fr. 4'000.–. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das (schriftliche) Berufungsverfahren SB210330 fällt ausser Ansatz.

E. 7

Die Kosten des (mündlichen) Berufungsverfahrens SB190541 werden zu einem Drittel der Beschuldigten auferlegt und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse genommen.

E. 8

Der Beschuldigten wird für das gesamte Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 15'000.– aus der Staatskasse zugesprochen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den erbetenen Verteidiger, im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht - 10. Abteilung, in das Geschäft Nr. GG190087 – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 10

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 15 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 18. November 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Andres Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung

während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.